

Kriterien für die Zulassung als Supervisorin oder Supervisor in der Evangelischen Kirche im Rheinland

A.

Supervision für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von kirchlich anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt. Die kirchliche Anerkennung erfolgt durch die Aufnahme in eine Liste.

Die fachlichen Kriterien der Anerkennung von Supervisorinnen und Supervisoren entsprechen denen der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP), der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL), der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv). Ansonsten können Personen benannt werden, die vergleichbare Qualifikationen nachweisen oder die laut Dienstauftrag mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben beauftragt sind.

Die Anerkennung im kirchlichen Dienst stehender Personen setzt in der Regel voraus, dass die Erteilung von Supervision zu ihrem Dienstauftrag gehört oder eine entsprechende Beauftragung im Zusammenhang mit der Anerkennung ausgesprochen wird. Die Beauftragung erfordert das Einvernehmen des zuständigen Leitungsorgans sowie des Superintendenten oder der Superintendentin und geschieht bei Personen im pastoralen Dienst nach § 33 Pfarrdienstgesetz, bei Kirchenbeamten nach § 27 Kirchenbeamtengesetz und bei angestellten Personen im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit durch Aufnahme in den Arbeitsvertrag oder in die Dienstanweisung.

Zur Regelung eines besonderen Bedarfs können auch im kirchlichen Dienst stehende Personen anerkannt werden, bei denen die Erteilung von Supervision nicht zum Dienstauftrag gehört, wenn die im vorstehenden Absatz genannten Stellen einverstanden sind und gewährleistet ist, dass die Bestimmungen über Nebentätigkeiten beachtet werden.

Die Liste steht auch Personen offen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, den fachlichen Kriterien entsprechen (siehe oben), Feldkompetenz in einem kirchlichen Arbeitsfeld nachweisen können (siehe B. 1) c.) und bereit sind, die persönliche Qualifikation zur Supervision im kirchlichen Bereich in einem Gespräch darzulegen.

B.

1. In die "Liste der Anbieter von Supervision in der Evangelischen Kirche im Rheinland" können Personen aufgenommen werden, die anhand eines Fragebogens (Vorlage entsprechender Unterlagen) nachweisen:
 - a) Eine Qualifikation als "Supervisor" bzw. "Supervisorin" (DGSv, DGfP, EKFUL, Dipl.Supervisor) oder eine dienstliche Beauftragung mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben
 - b) Bei im kirchlichen Dienst stehenden Personen Dienstauftrag (s. a) oder Nebentätigkeitsgenehmigung (bei Pfarrerinnen und Pfarrern - auch i. R. - lt. § 43 Abs. 2 PfdG durch das Landeskirchenamt, bei angestellten Personen durch den Anstellungsträger)

- c) Feldkompetenz in mindestens einem der Bereiche:
- Supervision von kirchlichen Organisationen
 - Supervision in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen
 - Supervision von Personen mit Leitungsaufgaben
 - Supervision in Gemeinden bzw. von Personen mit pastoraler Tätigkeit
 - Supervision in Seelsorge und Beratung

Der Auswahlausschuss behält sich vor, vor Aufnahme in die Liste ein persönliches Gespräch zu führen.

2. Die Aufnahme wird zurückgestellt bei Personen,
 - die zwar schon jetzt als "Supervisor i. A." bzw. "Supervisorin i. A." die übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht laut Dienstauftrag mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben beauftragt sind oder
 - die in ihrem Grundberuf über keine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.
3. Nicht aufgenommen werden können Personen,
 - die nicht der Evangelischen Kirche angehören,
 - die nicht im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wohnen bzw. beschäftigt sind,
 - die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
 - die ihre Supervisionsausbildung bzw. -tätigkeit erst nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit abgeschlossen bzw. aufgenommen haben,
 - die keinen zweckdienlichen psychosozialen Grundberuf erlernt haben
 - bei denen im Gespräch mit dem Auswahlausschuss keine ausreichende Wertschätzung der kirchlichen Arbeitsfelder erkennbar wird
4. Bei Personen, die selbst keine vergleichbare Tätigkeit beruflich ausgeübt haben, werden die Angabe "Supervision von Personen mit Leitungsaufgaben" bzw. "Supervision in Gemeinden bzw. von Personen mit pastoraler Tätigkeit" nicht aufgenommen.
5. Personen, die laut Dienstauftrag mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben beauftragt sind, können nicht gleichzeitig mit einer eventuell ausgeübten Nebentätigkeit, sondern nur mit ihrer hauptamtlichen Tätigkeit auf der Liste erscheinen

Die Liste der Anbieter von Supervision ist nur für den innerkirchlichen Dienstgebrauch bestimmt.